

Förderverein
Gesamtschule Eifel
Schulzentrum Blankenheim, Finkenberg 8
53945 Blankenheim
02449/951812

Satzung des Fördervereins

§1 Name, Sitz:

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Gesamtschule Eifel“. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schleiden eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Blankenheim.
3. Geschäftsjahr des Vereins (einschließlich Einnahmen und Ausgaben) ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Bildung und Erziehung im Rahmen der Gesamtschulpädagogik durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und in Eigenregie organisierte Förderprojekte und deren Durchführung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - A. die Beschaffung wissenschaftlicher, künstlerischer und technischer Unterrichtsmittel,
 - B. Durchführung von sportlichen und kulturellen Schulveranstaltungen,
 - C. Unterstützung bedürftiger und förderungswürdiger Schüler,
 - D. Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens,
 - E. Unterstützung der Tätigkeit der Schülermitverwaltung,
 - F. Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.
3. Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
4. Aus den Mitteln der Kasse dürfen nur solche Ausgaben bestritten werden, für deren Deckung weder der Schulträger noch sonstige staatliche oder behördliche Stelle gesetzlich verpflichtet ist.

§3 Mitgliedschaft:

1. Mitglieder des Vereins können die Eltern der Schüler oder ehemalige Schüler sowie andere natürliche oder juristische Personen werden; die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern und sich zur Zahlung des Beitrags verpflichten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
3. Die Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstands kann der Betroffene binnen eines Monats nach Mitteilung des Vorstandsbeschlusses schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Personen, die sich um die Gesamtschule Eifel besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§4 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.

§5 Vorstand:

1. Der Vorstand des Vereins wird aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister gebildet. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstands berechtigt. Die 3 Vorstandsvorsitzenden werden als Kontoinhaber geführt.
2. Dem Vorstand beigeordnet werden zwei Vereinsmitglieder, von denen eines der/die Schulleiter (in) ist. Ferner soll sich im Vorstand oder unter den beigeordneten Mitgliedern der/die Vorsitzende der Schulpflegeschäft befinden.
3. In den erweiterten Vorstand können ebenfalls Beisitzer gewählt werden, welche diesen bei der Ausübung seiner Tätigkeit mit beratender Stimme unterstützen.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern können Mitglieder des erweiterten Vorstands mittels Wahl im Rahmen der Vorstandssitzung kommissarisch dessen Ämter bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernehmen. Die Möglichkeit von Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bleibt hiervon unberührt.
5. Die Vereinsmitglieder, die Beisitzer und 2 Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wenn mit dem Ablauf der Amtszeit noch kein neuer Vorstand gewählt ist, verbleibt der alte Vorstand kommissarisch im Amt bis eine Neuwahl oder die Auflösung des Vereins stattgefunden hat.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. An den Beschlussfassungen des Vorstands sind die Beigeordneten Mitglieder mit zählender Stimme beteiligt.
7. Sollte nach Amtsende kein Vorstand in der ordentlichen, sowie in der darauf folgenden außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, so ist der Verein aufzulösen (§10).

§6 Sitzungen des Vorstands:

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, in Textform unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Einladungsfrist soll zwei Wochen betragen.
2. Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstands mit beratender Stimme hinzuziehen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder sowie ein beigeordnetes Mitglied anwesend sind. Die Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschlüsse getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Die Beschlüsse des Vorstands werden schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden unterschrieben.
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§7 Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und bei Bedarf die Beisitzer.
2. In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresabrechnung vor. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
3. Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mindestbeitrag fest.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden in Textform mit einer zweiwöchigen Einladungsfrist digital einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von vier Wochen erfolgen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§8 Mitgliedsbeiträge:

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 20,00€ jährlich. Die Mitglieder können freiwillig höhere Beiträge leisten.

§9 Gewinne und Verwaltungsausgaben:

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§10 Auflösung des Vereins:

1. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt in Schriftform und muß eine ausführliche Tagesordnung beinhalten.
2. Sind jedoch auf dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens drei Viertel der gesamten Mitglieder des Vereins anwesend, so ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die alsdann mit den anwesenden Mitgliedern entscheidet. Die Auflösung wird mit einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen beschlossen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Blankenheim, die diese Zuwendung unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder gesundheitsfördernden Zwecken zu verwenden hat.

Blankenheim, den 16. Januar 2023